Zusammenfassung des Zoom Meetings am 4. August 2023

Informationen von GF Günther Breitfuß

Grundsätzliches

Das Land OÖ möchte in der Persönlichen Assistenz die Systemumstellung auf Festanstellung.
Alle Anbieter von PA haben vom Land OÖ den Auftrag, sich auf die Umstellung konkret vorzubereiten.
Voraussichtlich m September/Oktober 2023 wird es zu diesen Projekten eine politische Entscheidung geben, ob diese umgesetzt werden oder nicht.

Die folgenden Informationen gelten für den Fall, dass die Umstellung realisiert wird.

Volkshilfe lebensArt GmbH und Miteinander GmbH planen Persönliche Assistenz im Trägermodell anbieten. Das Assistenzpersonal würden dann bei diesen Organisationen festangestellt. Hier gilt der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ).

Die Persönliche Assistenz GmbH gründet sich neu als Servicestelle für Persönliche Assistenz im Arbeitgebermodell (derzeit noch Auftraggebermodell). Das Assistenzpersonal wird direkt bei den Auftraggeber:innen festangestellt.
Grundlage dafür ist das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHAG).

Nach heutigem Stand wird es 2023 noch zu keiner Umstellung kommen.

Entlohnung

Die Entlohnung im HGHAG ist durch den gesetzlichen Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte geregelt. Die Beschäftigten im Arbeitgebermodell fallen unter die Gruppe 6 der Kranken- und Altenbetreuer:innen (nicht in der gleichen Haushaltgemeinschaft lebend).

Der Bruttostundenlohn 2023 beträgt im	1. - 5. Berufsjahr	€ 14,02
	6. - 10. Berufsjahr	€ 15,33
	ab 11. Berufsjahr	€ 18,13

Es gibt 15 Gehälter im Jahr – 1 mal Weihnachtsremuneration und 2fach als Urlaubszuschuss. Dazu gibt es Überlegungen, diese 3 Gehälter quartalsweise auszubezahlen.

Der aktuelle Mindestlohntarif ist ab 1.1.2023 gültig, voraussichtliche Gültigkeit bis 31.12.2023.

Das Honorar im Freien Dienstvertrag ist nicht direkt vergleichbar mit dem Bruttostundenlohn in der Festanstellung:

Freier Dienstvertrag	=> nur tatsächlich geleistete Stunden werden bezahlt
Festanstellung	=> Entgeltfortzahlung bei Urlaub, Krankenstand, Feiertag (wenn dieser ein definierter Arbeitstag ist) => zusätzlich Sonderzahlungen in Höhe von 3 Monatsgehältern

Eine Jahresentgelt-Vergleichstabelle Freier Dienstvertrag zu Festanstellung wird vom Betriebsrat zur Verfügung gestellt.

Vordienstzeiten

Alle Dienstzeiten als Persönliche Assistentin, persönlicher Assistent bei der Persönlichen Assistenz GmbH, Volkshilfe lebensArt GmbH und Miteinander GmbH, egal ob durchgehend oder unterbrochen, zählen als Vordienstzeiten.

Inwieweit darüber hinaus Vordienstzeiten aus ähnlichen Beschäftigungen anerkannt werden, ist noch nicht endgültig verhandelt.

Nachtarbeit

Nachtarbeit gilt von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (8 Stunden). Ist Nachtarbeit vereinbart, gebührt ein Zuschlag von brutto € 33,69 pro Nacht. Dieser Betrag wird aliquotiert, d. h. durch 8 geteilt und multipliziert mit der Summe der gearbeiteten Nachtstunden.

Stundenausmaß – Zeitguthaben – Zeitschuld

Bei der Festanstellung wird ein Stundenausmaß pro Woche – das Anstellungsausmaß – festgelegt. Das Anstellungsausmaß bestimmt das Fixgehalt.
Zeitguthaben entsteht, wenn mehr als die festgelegten Arbeitsstunden geleistet werden. Das Zeitguthaben wird in Form von Zeitausgleich abgebaut.
Zeitschuld entsteht, wenn die festgelegten Arbeitsstunden nicht erreicht werden. Diese müssen eingearbeitet werden.

Eine Ausnahme besteht, wenn der Auftraggeber, die Auftraggeberin ausfällt und keine Assistenzarbeit geleistet werden kann, z. B. durch eine Reha. Hier entsteht keine Zeitschuld. Wie dieser Fall in Zukunft geregelt werden kann, ist noch ungeklärt.

Wichtig ist, dass nicht zu viel Zeitguthaben/Zeitschuld aufgebaut wird und immer wieder Ausgleich geschaffen wird. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist ein allfälliges Stundenguthaben und nicht verbrauchter Urlaub abzubauen.

Sonntage, Feiertage, Mehrarbeit

Es gibt keine Zuschläge für Sonntage und keinen Zuschlag für Mehrarbeit. Ein allfälliges Zeitguthaben ist in Form von Zeitausgleich abzubauen. Für geleistete Arbeitszeit an Feiertagen wird die Normalarbeit plus die geleistete Arbeitszeit gutgeschrieben.

Pausen- und Ruhebestimmungen

Die Ruhezeit beträgt mindestens 13 Stunden, die die Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr einschließt. Wenn die tägliche Arbeitszeit mehr als 4 1/2 Stunden beträgt, sind eine oder mehrere Ruhepausen im voraus festzulegen. Diese Ruhepausen müssen mindestens betragen:

bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 1/2 Stunden bis zu 6 Stunden ..... 20 Minuten
bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden .....30 Minuten
bei einer Arbeitszeit von 8 bis 9 Stunden .....45 Minuten
bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden ..... 60 Minuten

Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Körperbehinderung) erlaubt das HGHAG abweichende Vereinbarungen, die für die Persönliche Assistenz eine sehr hohe Flexibilität ermöglichen. Zu maximale Überschreitung der Arbeitszeit, Gesamtausmaß von Ruhepausen, Ruhezeiten, Freizeit bitte HGHAG nachschlagen.

Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Feiertag

Im Dienstvertrag werden fixe Arbeitstage mit einem fixen täglichen Stundenmaß festgelegt. Dadurch kann man z. B. bei Krankheit die entfallenen Stunden eintragen. Es entsteht kein Minus, da die fiktive Arbeitszeit eingetragen wird.

Fällt ein festgelegter Arbeitstag auf einen Feiertag, und man arbeitet an diesem Tag nicht, wird trotzdem der Tag als Arbeitstag eingetragen. Arbeitet man an diesem Tag, so wird zusätzlich die geleistete Arbeit als Zeitguthaben gutgeschrieben.

Wegzeit und Kilometergeld

Zu beachten ist, dass der Dienstort der Wohnort der Auftraggeber:innen ist. Das bedeutet, dass die erste Fahrt zum Dienstort und und die letzte Fahrt retour vom Dienstort nicht bezahlt wird – keine Fahrtzeit, kein Kilometergeld.

Bei geteilten Diensten – wenn man mehrmals am Tag zum selben Auftraggeber, zur selben Auftraggeberin muss – ist noch offen, ob und wie das abgegolten wird.

Die Regelung bezüglich des Kilometergeldes bei Besorgungsfahrten, Ausflugsfahrten usw. mit/für Auftraggeber:innen bleibt wie gehabt.

Die Pendlerpauschale für die erste und letzte Fahrt (siehe oben) kann bei Erreichen der Grenzen über die Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden.

Geringfügigkeit

Eine Beschäftigung unter der Geringfügigkeitsgrenze ist weiterhin möglich.
Zu beachten ist, dass sich das monatliche Gehalt erhöht bei:
=> Zuschlägen für Nachtarbeit
=> Gehaltsanpassung durch neuen Mindestlohntarif
=> einer Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe
Wenn man das im Blick hat, ist die Einhaltung der Geringfügigkeitsgrenze durchaus möglich.

Die drei Sonderzahlungen werden der Geringfügigkeitsgrenze nicht zugerechnet!

Haupteinkommen mit mehreren geringfügigen Beschäftigungen als Persönliche Assistentin, Persönlicher Assistent bei verschiedenen Auftraggeber:innen im Arbeitgebermodell
Bei geringfügiger Beschäftigung gibt es die Möglichkeit der Selbstversicherung bei der ÖGK. Mehrere geringfügige Beschäftigungen werden zusammengezählt, und es kommt zur Nachverrechnung der Kranken- und Pensionsbeiträge durch die ÖGK.
Bei der Nachverrechnung entfallen die Dienstgeberbeiträge, wodurch ein Teil der Pensionsbeiträge wegfällt. In diesem Fall ist es sinnvoll, sich so umzuorientieren, dass man bei weniger Auftraggeber:innen dafür mit mehr Stunden pro Woche arbeitet. Je nach Einstufung wäre ein Wochenanstellungsausmaß von mindestens 6,5 bis 8,5 Stunden pro Woche erforderlich.

Vetretungen im Team
Die Dienstplanerstellung und Organisation der Vertretung sind Sache des Auftraggebers, der Auftraggeberin.
Generell ist zu empfehlen, dass man sich auf ein, zwei Auftraggeber:innen konzentriert und bei diesen insgesamt ein höheres Anstellungsausmaß erreicht. Dadurch kommt man leichter über die Geringfügigkeitsgrenze, wenn dies gewünscht ist. Weiters wird es leichter, den eigenen Urlaub zu organisieren und die Ruhezeiten einhalten zu können.

Pflege und Übertragung
Die Einstufung in der Gruppe 6 der Kranken- und Altenbetreuer:innen beinhaltet fachpflegerische Tätigkeiten. Dafür gibt es keine extra Entlohnung.

Fachpflegerische Tätigkeiten sind weiterhin übertragungspflichtig. Die Pflegebegleitung bietet Übertragungen für diejenigen Auftraggeber:innen an, welche die Servicestelle in Anspruch nehmen.

Es gibt keine Impfpflicht.

Grundkurs / Fortbildung / Supervision
Der Grundkurs und die geltenden Regelungen bleiben bestehen. Die Kurskosten werden übernommen. Die Teilnahme wird nicht bezahlt.

Fortbildungen sind weiterhin verpflichtend. Die Regelungen dazu sind noch offen.

Supervision soll es weiterhin geben. Die Regelungen dazu sind noch offen.

Persönlicher Assistent, persönliche Assistentin im Trägermodell und im Arbeitgebermodell
Je nachdem, wo man beschäftigt ist, ist man bei der Volkshilfe lebensArt GmbH und Miteinander GmbH festangestellt nach dem Kollektivvertrag Sozialwirtschaft Österreich und im Arbeitgebermodell festangestellt nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz.
Es wird voraussichtlich gleichzeitig möglich sein, im Arbeitgebermodell und bei einem Träger eine Anstellung zu haben.

Die **Arbeiterkammer ist Anlaufstelle** für alle unselbständig Beschäftigten.

Für die Lohnverrechnung im Auftraggebermodell ohne der Unterstützung der Servicestelle sind die Auftraggeber:innen als Arbeitgeber:innen selbst verantwortlich

Alle Angaben sind ohne Gewähr!